

## LVV 2018-B17: Gemeinsames Lernen

Antragsteller/in:	Vorstandsbereich Schule/ Berufliche Bildung
Status:	angenommen
Sachgebiet:	2 - Schule/ Berufliche Bildung
Antragsblock:	LVV 2018-B

### Gemeinsames Lernen

Die LVV möge beschließen:

1.

Die Stabilisierung und Qualitätssicherung bestehender Schulen für gemeinsames Lernen haben Vorrang vor einem weiteren Ausbau. Bildungsangebote des gemeinsamen Lernens im Schulbereich ohne die unverzichtbaren Lehrkräfte mit sonderpädagogischen Qualifikationen und zusätzliche pädagogische Fachkräfte lehnt die GEW ab.

2.

Gemeinsames Lernen bedeutet nicht, dass zieldifferenzierte Bildungsabschlüsse aufgehoben werden.

3.

Gemeinsames Lernen bedarf unabdingbar der Bereitstellung der notwendigen Ressourcen. Dazu gehören u.a.:

- personelle Voraussetzungen
  - Funktionsämter (Pädagogische/r Leiter\*in ist Teil der Schulleitung)
  - Fachlehrkräfte,
  - Sonderpädagog\*innen (Zuweisung 6 LWS für 15% der Schüler\*innen; Ziel: je Klasse ein/e Sonderpädagog\*in),
  - Sozialpädagog\*innen (pro 200 Schüler\*innen eine Stelle; mindestens eine bei kleineren Schulen) sind ganztägig in der Schule,
  - nach Bedarf Therapeut\*innen, Sprachkundige, Lehrkräfte mit Qualifikation „D als Zweitsprache“ bzw. „D als Fremdsprache“,
  - Personal für Verwaltung und Organisation.
- bauliche sowie materiell-technische Voraussetzungen
  - kleine zusätzliche Räume für Teilung, Fördern, Fordern mit entsprechender Ausstattung,

Aufenthalts- und Stillarbeitsräume,

- Räume für Sonder- und Sozialpädagog\*innen, für therapeutische und/oder medizinische Zwecke,
- Barrierefreiheit,
- umfangreiche Ausstattung mit didaktischem Material,
- moderne Informationstechnik in Verbindung mit schnellem Internet,
- Schulen für gemeinsames Lernen sind Schulen mit ganztägigen Bildungsangeboten, mit klar definierter Mindestausstattung (s. Antrag Ausgestaltung ganztägiger Bildungsangebote) und Raumprogrammempfehlung des MBSJ.
  
- pädagogischen Richtfrequenzen
  - Klassenfrequenz max. 23 Schüler\*innen (incl. max. 3 LES-Schüler\*innen, incl. max. 30% nichtdeutscher Herkunftssprache),
  - keine Clusterbildung, d. h. keine Konzentration von LES-Schüler\*innen und Schüler\*innen nichtdeutscher Herkunftssprache an einzelnen „Schwerpunktschulen“.
  
- Zeit für Arbeit in den Teams als immanenter Bestandteil der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte.
  
- Sicherstellung der Angebote der individuellen Förderung.
  
- Forcierung der Ausbildung von Sonderpädagog\*innen in Brandenburg.
  
- Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte.